



Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderats

am 21.06.2018 im Sitzungssaal Steinscheuer bei der Häckermühle in Großheppach

Beginn: 19:00 Uhr, Ende: 20:55 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Herr Oberbürgermeister Michael Scharmann

Mitglieder

Herr Theo Bachteler

Herr Bernhard Dippon

Herr Friedrich Dippon

Frau Sabine Dippon

Herr Markus Dobler

Herr Christian Felger

Herr Wolf Dieter Forster

Frau Karin Gaiser

Herr Volker Gaupp

Frau Doris Groß

Herr Ernst Häcker

Frau Petra Klöpfer

Herr Daniel Kuhnle

Herr Julian Künkele

Herr Christof Oesterle

Herr Hakan Olofsson

Herr Hans Randler

Herr Tibor Randler

Frau Dr. Annette Rebmann

Herr Richard Schnaitmann

Frau Isolde Schurrer

Herr Dr. Manfred Siglinger

Frau Ina Steiner

Herr Rolf Weller

Herr Ulrich Witzlinger

Herr Armin Zimmerle

Befangen bei TOP 5.

Befangen bei TOP 8.1

Ab 18.03 Uhr

Ab 18.03 Uhr

Ab 18.20 Uhr

Befangen bei TOP 5.

Schriftführer

Herr Ulrich Beyschlag

Entschuldigt:

Öffentliche Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
- 1.1. Kritik einer Bürgerin zur Abwägung beim Bebauungsplan Halde IV
- 1.2. Anfrage eines Bürgers zur Schöffenwahl
2. Bebauungsplanänderung nach § 13 a BauGB und Satzung über örtliche Bauvorschriften "Kirchäcker IV-1. Änderung" im Stadtteil Beutelsbach
- 2.1. Bebauungsplanänderung nach § 13 a BauGB und Satzung über örtliche Bauvorschriften "Kirchäcker IV-1. Änderung" im Stadtteil Beutelsbach BU Nr. 111/2018
 - Abwägung der Stellungnahmen und Satzungsbeschlüsse
- 2.2. Ergänzung zur BU 111 / 2018 (TA 07.06.2018) BU Nr. 138/2018
 - Bebauungsplanänderung nach § 13 a BauGB und Satzung über örtliche Bauvorschriften "Kirchäcker IV-1. Änderung" im Stadtteil Beutelsbach
 - Abwägung der Stellungnahmen und Satzungsbeschlüsse
3. Bebauungsplanänderung nach §13 a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften "Halde IV - 2. Änderung" im Stadtteil Endersbach BU Nr. 117/2018
 - Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
 - Zustimmung und Beschluss zum Abwägungsvorschlag
 - Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung mit örtlichen Bauvorschriften
4. Zustimmung zur Verpachtung der ehemaligen Gaststätte "Zum Sorgenbrecher" BU Nr. 127/2018
5. Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 BU Nr. 142/2018
 - Beschluss der Vorschlagsliste für das Amtsgericht Waiblingen
6. Belagsarbeiten Beutelsbacher Straße einschließlich barrierefreier Umbau der Bushaltestelle BU Nr. 124/2018
 - Beschluss über die Vergabe von Tief- und Straßenbauarbeiten
7. Neugestaltung Birkelareal: Herstellung der Straße "An der Rems" einschließlich Kanal- und Wasserleitungsarbeiten BU Nr. 123/2018
 - Beschluss über die Vergabe von Tief- und Straßenbauarbeiten
8. Remstalgartenschau 2019 in Weinstadt
- 8.1. Beschluss über die Vergabe der Rohbauarbeiten für das „Kaminhaus“ an der Birkelspitze BU Nr. 134/2018
- 8.2. Beschluss über die Vergabe des Leistungspakets "Eventmanagement" BU Nr. 136/2018
9. Jahresabschluss der SWWE GmbH 2017 BU Nr. 128/2018
 - Mandat der Betriebsleitung für die Gesellschafterversammlung
10. Beschluss der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr BU Nr. 116/2018
11. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes
- 11.1. Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
- 11.2. 2. Bauabschnitt Beutelsbacher Straße

- 11.3. Erhalt der Baacher Steinbrücke
- 11.4. Verkehrssituation an der Kreuzung Stiftstraße Marktstraße
- 11.5. Hohe Raumtemperaturen in zwei Kinderhäusern
- 11.6. Zustand Friedhof Beutelsbach
- 11.7. Fehlender Abfallbehälter an der Kelter in Schnait

1. Bürgerfragestunde

1.1. Kritik einer Bürgerin zur Abwägung beim Bebauungsplan Halde IV

Eine Bürgerin kritisiert, dass ihre Einwände gegen den Bebauungsplan Halde IV keinen Eingang in die Abwägung gefunden hätten.

Oberbürgermeister Scharmann und Erster Bürgermeister Deißler wollen auf diese Punkte in dem später folgenden TOP 3. eingehen.

Sie führt weiter aus, dass das geplante Kinderhaus sehr gelungen sei. Sie fragt, ob für diese Einrichtung eine Ausschreibung vorgenommen worden sei.

Herr Heinisch verneint dies und erklärt, warum dies rechtlich möglich sei. Man habe das Vorgehen vorher von einem Anwalt prüfen lassen.

1.2. Anfrage eines Bürgers zur Schöffenvwahl

Auf Anfrage eines Bürgers teilt Oberbürgermeister Scharmann mit, dass es sich lediglich um eine Vorschlagsliste handle. Wer letztendlich als Schöffe ausgewählt werde, entscheide das Gericht.

Herr Beyschlag erläutert, dass die heute zu beschließende Vorschlagsliste ab einem bestimmten Zeitpunkt im Rathaus Beutelsbach eingesehen werden könne. Des Weiteren geht er auf die Kriterien und die Vorgehensweise zur Erstellung der sogenannten Vorschlagsliste für die Schöffenvwahl ein.

- 2. **Bebauungsplanänderung nach § 13 a BauGB und Satzung über örtliche Bauvorschriften "Kirchacker IV-1. Änderung" im Stadtteil Beutelsbach**
- 2.1. **Bebauungsplanänderung nach § 13 a BauGB und Satzung über örtliche Bauvorschriften "Kirchacker IV-1. Änderung" im Stadtteil Beutelsbach
- Abwägung der Stellungnahmen und Satzungsbeschlüsse** BU Nr. 111/2018
- 2.2. **Ergänzung zur BU 111 / 2018 (TA 07.06.2018)
Bebauungsplanänderung nach § 13 a BauGB und Satzung über örtliche Bauvorschriften "Kirchacker IV-1. Änderung" im Stadtteil Beutelsbach
- Abwägung der Stellungnahmen und Satzungsbeschlüsse** BU Nr. 138/2018

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die Vorberatung sowie die zusätzliche Beratungsunterlage 138/2018. Ein Referent des beauftragten Planungsbüros erläutert den Sachverhalt.

Stadtrat Bernhard Dippon hält die Einfahrt zur Tiefgarage für dysfunktional und steht dieser kritisch gegenüber.

Stadtrat Friedrich Dippon lobt, dass den Unterlagen nun eine Straßenabwicklung hinzugefügt worden sei. Seiner Meinung nach füge sich das Flachdach nicht gut in die bestehende Bebauung ein. Da aus seiner Sicht nicht jeder die Tiefgarage nutzen werde und sich somit die Pkws auf der Straße wiederfänden, wäre es gut, ein Paar Kurzeitparkplätze einzurichten. Gleichzeitig sollte mit entsprechenden Markierungen ein Fließen des Verkehrs gewährleistet werden.

Der Referent räumt ein, dass die Tiefgarage von der Poststraße her angefahren werden müsse. Die Zufahrt sei von der Polizei genehmigt. Er räumt weiter ein, dass das Flachdach massiv ausfalle, sich aber trotzdem gut einfüge.

Stadtrat Dr. Siglinger führt aus, dass sich hier exemplarisch ein Zielkonflikt aufzeigen lasse. So brauche man einerseits zusätzlichen Wohnraum. Auf der anderen Seite führe die Nachverdichtung aber zur Steigerung des Parkdrucks. Von Vorteil sei die Nähe zur S-Bahn. Dennoch werde sich die Parksituation in der Kaiserstraße nicht verbessern. Sollte es zu Blockaden des fließenden Verkehrs kommen, müsse man über entsprechende Markierungen nachdenken.

Oberbürgermeister Scharmann bestätigt den Zielkonflikt von Nachverdichtung und Parkdruck, der sich mit jedem Neubau zeige.

Das Gremium fasst mit 23 Ja-Stimmen bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung folgenden Beschluss:

- 1. **Den im vorliegenden Abwägungsprotokoll vom 05.06.2018 unterbreiteten Beschlussvorschlägen wird nach Abwägung untereinander und gegeneinander Rechnung getragen.**

Der Gemeinderat stimmt den Vorschlägen der Behandlung und Abwägung aller betroffenen privaten und öffentlichen Belange und der Stellungnahmen aus den Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die

jeweiligen Abwägungen den Trägern öffentlicher Belange, den Behörden sowie den Bürgern zuzustellen.

- 2. Der Bebauungsplan „Kirchäcker IV – 1. Änderung“ wird nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg jeweils in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Es gelten die Planzeichnung und der Textteil vom 10.04.2018 sowie die Begründung vom 14.12.2017 / 10.04.2018.**
- 3. Die Örtlichen Bauvorschriften „Kirchäcker IV – 1. Änderung“ werden nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Es gelten die Planzeichnung und der Textteil vom 10.04.2018 sowie die Begründung vom 14.12.2017 / 10.04.2018.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Rechtskraft zu bringen.**

3. **Bebauungsplanänderung nach §13 a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften "Halde IV - 2. Änderung" im Stadtteil Endersbach** **BU Nr. 117/2018**
- **Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange**
- **Zustimmung und Beschluss zum Abwägungsvorschlag**
- **Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung mit örtlichen Bauvorschriften**

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf. Anschließend führt Erster Bürgermeister Deißler in den Sachverhalt ein. Man werde auf die Fragen aus der Bürgerfragestunde eingehen.

Die Referentin des beauftragten Planungsbüros erläutert den Sachverhalt.

Stadtrat Dr. Siglinger erkundigt sich, ob die Anzahl der geplanten Stellplätze ausreiche.

Die Referentin erwidert, die Anzahl entspreche der Stellplatzsatzung. Man werde aber weitere Kurzzeitparkplätze einrichten.

Man werde diesbezüglich auch noch mit dem Personal der Kindertagesstätte sprechen, so Erster Bürgermeister Deißler.

Für Stadtrat Tibor Randler ist die Anzahl der Stellplätze unzureichend.

Erster Bürgermeister Deißler wiederholt, dass man das Personal befragen werde.

Stadtrat Dr. Siglinger verweist auf weiteren Platz in der Eichenstraße. Seiner Meinung nach sollten die Kurzzeitparkplätze optimiert werden.

Stadträtin Dr. Rebmann nennt weitere Parkmöglichkeiten, wie beispielsweise in der Nelkenstraße.

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

1. **Dem Abwägungsvorschlag gemäß Abwägungstabelle vom 16.05.2018 zu dem im Rahmen der Öffentlichen Auslegung vom 19.10.2017 bis 24.11.2017 und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 09.10.2017 bis 24.11.2017 (gem. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf und Entwurf der örtlichen Bauvorschriften „Halde IV – 2. Änderung“ in der Fassung vom 25.08.2017 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, das Ergebnis der Abwägung den Trägern öffentlicher Belange, den Behörden sowie den Bürgern mitzuteilen.**
2. **Der Bebauungsplan „Halde IV – 2. Änderung“ wird nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg jeweils in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Es gelten die Planzeichnung, der Textteil und die Begründung vom 16.05.2018.**

- 3. Die Örtlichen Bauvorschriften „Halde IV – 2. Änderung“ werden nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Es gelten die Planzeichnung, der Textteil und die Begründung vom 16.05.2018.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Rechtskraft zu bringen.**

4. Zustimmung zur Verpachtung der ehemaligen Gaststätte "Zum Sorgenbrecher" BU Nr. 127/2018

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf. Anschließend erläutert Herr Neher den Sachverhalt. Er weist auf überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 25 Tsd. Euro für die Beschaffung einer Kühlzelle hin. Dem Gemeinderat werde in der Sitzung am 19.7.2018 ein entsprechender Beschlussantrag der Verwaltung vorgelegt.

Oberbürgermeister Scharmann weist darauf hin, dass in Strümpfelbach die Linde und der Hirsch mittlerweile geschlossen hätten. Viele Gäste, die nach Strümpfelbach kämen, würden bei der Halle parken. Mit Öffnung der Gaststätte stünde nun auch wieder ein öffentliches WC zur Verfügung. Geplant seien sowohl italienische als auch deutsche Gerichte. Neben italienischem Wein solle auch Wein aus Weinstadt ausgeschenkt werden.

Stadtrat Weller erkundigt sich danach, wie lange die nun ausgelagerten Landfrauen das Feuerwehrgerätehaus in Strümpfelbach nutzen könnten.

Oberbürgermeister Scharmann verweist hier auf den bestehenden Erbpachtvertrag.

Stadtrat Weller möchte wissen, ob nicht ein anderer Standort generell besser wäre.

Zu gegebener Zeit werde man nach einer Lösung schauen müssen, so Oberbürgermeister Scharmann. Die jetzige Lösung würde von den Vereinen mitgetragen.

Erster Bürgermeister Deißler ergänzt, dass das Hochbauamt sich um einen provisorischen Raum kümmere.

Stadtrat Kuhnle unterstützt das Vorgehen, auch angesichts der Schließung von Hirsch und Linde. Auch die 25 Tsd. Euro an zusätzlichen Kosten trage er mit.

Die CDU freue sich über den Pächter, so Stadtrat Witzlinger. Er denke hierbei auch an die aufwändige Sanierung der Halle. Die Strümpfelbacher Bevölkerung, aber auch Besucher hätten von der Gaststätte einen Vorteil. Dies gelte auch für das öffentliche WC.

Die GOL sehe in der Lösung eine große Chance für die Strümpfelbacher Bevölkerung und für Besucher, so Stadtrat Dr. Siglinger. Er fragt, ob das öffentliche WC im Pachtvertrag verankert sei.

Herr Neher bestätigt dies.

Stadtrat Hans Randler freut sich über die Entwicklung.

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die ehemalige Gaststätte „Zum Sorgenbrecher“ zu nachgenannten Konditionen an Frau Anna Vignieri und Herrn Daniele Palombo zu verpachten.

5. Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 **BU Nr. 142/2018**
- Beschluss der Vorschlagsliste für das Amtsgericht Waiblingen

Die Stadträte Friedrich Dippon und Kuhnle erklären sich für befangen und verlassen für diesen Tagesordnungspunkt den Beratungstisch.

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt und verweist auf die Vorbereitung.

Auf einen Sachvortrag und einen Austausch wird verzichtet.

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Vorschlagsliste für die Schöffen für das Amtsgericht Waiblingen wird entsprechend der Anlage der Beratungsunterlage zugestimmt.

6. Belagsarbeiten Beutelsbacher Straße einschließlich barrierefreier Umbau der Bushaltestelle BU Nr. 124/2018
- Beschluss über die Vergabe von Tief- und Straßenbauarbeiten

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Auf einen Sachvortrag und einen Austausch wird verzichtet.

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Vergabe der Tief- und Straßenbauarbeiten erfolgt an die Firma Strabag Niederlassung Dettingen/Teck zum Bruttoangebotspreis von 312.809,92 €.

- 7. Neugestaltung Birkelareal: Herstellung der Straße "An der Rems" einschließlich Kanal- und Wasserleitungsarbeiten** **BU Nr. 123/2018**
- Beschluss über die Vergabe von Tief- und Straßenbauarbeiten

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Auf einen Sachvortrag wird verzichtet. Es folgt ein kurzer Austausch.

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Vergabe der Tief- und Straßenbauarbeiten erfolgt an die Firma HSE-Bau GmbH aus Kernen zum Bruttoangebotspreis von 1.809.820,13 €.

8. Remstalgartenschau 2019 in Weinstadt
8.1. Beschluss über die Vergabe der Rohbauarbeiten für das BU Nr. 134/2018
„Kaminhaus“ an der Birkelspitze

Stadträtin Sabine Dippon erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen und verlässt die Sitzung.

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf. Anschließend erläutert Frau Göhner, dass auch eine zweite Ausschreibung kein befriedigendes Ergebnis hervorgebracht habe. Das Angebot über 196 Tsd. Euro läge 244 Prozent über der Kostenberechnung. Man sei nun mit einer Weinstädter Fima in Verhandlung.

Oberbürgermeister Scharmann ergänzt, dass man sich nun über die Materialität Gedanken mache. Heute werde aber kein Beschluss gefasst.

Stadtrat Friedrich schlägt vor, anstatt des teuren Weißbetons auf Graubeton zurückzugreifen und diesen später weiß anzumalen.

Das Gremium nimmt Kenntnis.

**8.2. Beschluss über die Vergabe des Leistungspakets
"Eventmanagement"**

BU Nr. 136/2018

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf. Anschließend erläutert Herr Beglau den Sachverhalt.

Stadtrat Dr. Siglinger bittet um die Erläuterung der Vorteile bei der Beauftragung eines externen Beraters. Dabei weist er auch auf die entstehenden Schnittstellen hin und er fragt, wie die Aufteilung der Aufgaben aussehen solle und bei wem das Direktivrecht liege. Generell tue er sich bei diesem Punkt mit einer öffentlichen Beratung schwer.

Oberbürgermeister Scharmann stellt die Nichtöffentlichkeit her. Diese Beratung findet sich in der nichtöffentlichen Niederschrift der heutigen Sitzung wieder. Nach der nichtöffentlichen Beratung stellt Oberbürgermeister Scharmann wieder die Öffentlichkeit her und schreitet zur Abstimmung.

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Firma cu events, Weinstadt, wird mit dem Eventmanagement für Eigenveranstaltungen der Stadt Weinstadt laut ausgeschriebenem Leistungskatalog im Rahmen der Remstal Gartenschau 2019 für die Laufzeit Juli 2018 bis November 2019 für die Gesamtsumme von 50575 Euro inkl. MwSt. beauftragt. Den überplanmäßigen Aufwendungen und dem Deckungsvorschlag wird zugestimmt.

9. Jahresabschluss der SWWE GmbH 2017 **BU Nr. 128/2018**
- Mandat der Betriebsleitung für die Gesellschafterver-
sammlung

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die Vorberatung.

Auf einen Sachvortrag und einen Austausch wird verzichtet.

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat ermächtigt die Betriebsleitung in der Gesellschafterversammlung folgender Beschlussfassung zuzustimmen:

1. **Der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 wird, wie von der Geschäftsführung vorgelegt, festgestellt.**
2. **Das Jahresergebnis nach Steuern in Höhe von 413.526,26 €, bei dem die sonstigen Steuern in Abzug gebracht wurden, wird aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages vom 11.07.2013 mit dem Eigenbetrieb Stadtwerke Weinstadt vollständig an die Gesellschafter abgeführt:
Die Ausgleichszahlung nach § 16 KStG in Höhe von 75.686,70 € wird an die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH zum 12.07.2018 abzüglich geleisteter Vorabauszahlungen abgeführt. Davon entfallen 46.642,00 € auf die fixe Ausgleichszahlung und 29.044,70 € auf die variable Ausgleichszahlung.
Der verbleibende Jahresgewinn nach Ausgleichszahlung in Höhe von 337.839,56 € wird an den Eigenbetrieb Stadtwerke Weinstadt zum 12.07.2018 abzüglich geleisteter Vorabauszahlungen abgeführt.**
3. **Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2017 die Entlastung erteilt.**

Angabe in den Beschlüssen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns:

1. Feststellung des Jahresabschlusses	EUR
1.1 Bilanzsumme	15.396.579,84
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	15.256.576,69
- das Umlaufvermögen	140.003,15
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	6.152.680,86
- die empfangenen Ertragszuschüsse	2.268.020,00
- die Rückstellungen	13.045,97
- die Verbindlichkeiten	6.962.833,01
1.2 Jahresgewinn	0,00
(Jahresergebnis nach Steuern und vor Ergebnisabführung)	(413.526,26)
1.2.1 Summe der Erträge	1.376.396,51
1.2.2 Summe der Aufwendungen	1.376.396,51

10. Beschluss der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr BU Nr. 116/2018

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die Vorberatung.

Frau Günthner geht auf eine Frage von Stadtrat Dr. Siglinger aus der Vorberatung ein. Sie führt aus, dass die vorliegende Satzung ausschließlich für hauptamtliche Feuerwehrleute gelte. Die Satzung habe keine Gültigkeit für freiwillige Feuerwehrleute, auch wenn diese Beamte der Stadtverwaltung Weinstadt seien.

Das Gremium beschließt einstimmig folgende Satzung:

**Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr
(Krankheitskosten-Zuschusssatzung vom 21.06.2018)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes hat der Gemeinderat am 21.06.2018 folgende Satzung über einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr Weinstadt beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Weinstadt macht in ständiger Praxis von der ihr nach § 79 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr einschließlich der Anwärterinnen und Anwärter (nachfolgend: „Beamtin/nen“ bzw. „Beamte/n“) anstelle der Heilfürsorge zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung zu gewähren.

§ 2 Zuschuss

Der Zuschuss wird mit Rückwirkung ab dem 01.04.2017 wie folgt festgesetzt:

(1) Der monatlich zu leistende Zuschuss wird grundsätzlich nach folgender Formel berechnet:

Steuerlich anerkannter Vorsorgeaufwand x 80 v.H.

Abweichend von Satz 1 erfolgt die Berechnung für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen **A7 und A8** nach folgender Formel:

Steuerlich anerkannter Vorsorgeaufwand x 85 v.H.

Maßgeblich sind nur die Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträge mit Vorsorgecharakter für den Fall der Krankheit) für die Person der Beamtin bzw. des Beamten selbst. Vorsorgeaufwendungen der Beamtin bzw. des Beamten für dritte Personen, insbesondere Familienangehörige, bleiben unberücksichtigt.

(2) Erhalten Beamtinnen und Beamte zum Zeitpunkt der Berechnung des Zuschusses nach dieser Satzung einen Zuschuss aufgrund einer vorherigen Regelung des Dienstherrn, der höher ist als der Zuschuss, der sich nach der vorliegenden Satzung ergibt, so wird der bisherige Zuschuss bis zum Ende des Kalenderjahres fortgewährt, zu dem sich für das Folgejahr aufgrund dieser Satzung ein höherer Zuschussbetrag ergibt. Die Vorlagefrist gemäß Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Der Zuschuss beträgt mindestens EUR 75,00 monatlich.

(4) Die Festsetzung erfolgt für das gesamte Kalenderjahr. Eine unterjährige Neufestsetzung des Zuschusses ist ausgeschlossen.

(5) Die Gewährung des Zuschusses ist, soweit nicht in Satz 3 abweichend geregelt, an die Gewährung der Stellenzulage für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (Feuerwehrezulage) gebunden. Mit Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Feuerwehrezulage entfällt zugleich der Zuschuss. Abweichend von Satz 1 wird der Zuschuss an solche Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr gewährt, die

- a. nur wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Wartezeit nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit der Anlage 14 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg keine Feuerwehrezulage erhalten oder
- b. Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge nach den § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) haben, wobei der Zuschuss in diesem Fall um den Wert derjenigen Leistungen gekürzt wird, die die Beamtin bzw. der Beamte nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 AzUVO erhält.
- c. Der steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand ist von den Beamtinnen und Beamten durch eine der Stadt Weinstadt jährlich vorzulegende Bescheinigung der privaten Krankenversicherung, bis spätestens zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres nachzuweisen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss EUR 75,00. Sofern der Nachweis bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamte den ermittelten Zuschuss rückwirkend.

Legt die Beamtin bzw. der Beamte die Bescheinigung nicht bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres vor, so beträgt der Zuschuss für das gesamte Kalenderjahr EUR 75,00 monatlich.

- d. Entsteht der Anspruch auf Zuschuss erstmalig im Kalenderjahr nach dem 01.01. ist die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss EUR 75,00. Sofern der Nachweis innerhalb dieser Frist geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamte den ermittelten Zuschuss rückwirkend. Ansonsten verbleibt es für dieses Kalenderjahr bei monatlich EUR 75,00.
- e. Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Zuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- f. In Fällen besonderer Härte, in denen die Bestimmung des Zuschusses nach den Absätzen 1 bis 3 zu einem unvertretbaren Ergebnis führt, kann die Stadt Weinstadt die Höhe des Zuschusses auf Antrag der Beamtin bzw. des Beamten abweichend festsetzen, ohne dass ein Rechtsanspruch auf Festsetzung eines höheren als den sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Zuschuss besteht.

- g. Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 werden in regelmäßigen Abständen, erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung, anhand sachlicher Kriterien auf ihre Angemessenheit überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

11. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes

11.1. Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse

Oberbürgermeister Scharmann gibt folgende nichtöffentlich gefasste Beschlüsse bekannt (Sitzung des Gemeinderats vom 14.7.2018):

- 1) Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die Feuerwehrentschädigungssatzung überarbeitet und nach der Fertigstellung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.
- 2) Der Gemeinderat hat dem mit Wirkung zum 1.7.2017 bestellten Geschäftsführer der SWWE GmbH, Herrn Nobert Schmid, die Befugnis erteilt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Der bestellte Geschäftsführer, Herr Thomas Meier, bleibt einzelvertretungsberechtigt.

- 3) Der Gemeinderat hat je eine Personalstelle im Amt für Familie, Bildung und Soziales und im Ordnungsamt bewilligt.

11.2. 2. Bauabschnitt Beutelsbacher Straße

Herr Meier gibt bekannt, für die Baumaßnahme Beutelsbacher Straße 2. Bauabschnitt habe man kein Bauunternehmen finden können. Man werde zeitnah nochmals ausschreiben. Eine Umsetzung werde ab März 2019 erfolgen. Es werde damit gerechnet, dass die Arbeiten um den Beginn der Remstalgartenschau erledigt sein könnten. Die Anlieger würden entsprechend informiert.

11.3. Erhalt der Baacher Steinbrücke

Stadtrat Dr. Siglinger nimmt Bezug auf einen Artikel in der Waiblinger Kreiszeitung über die Baacher Steinbrücke von dieser Woche. Er spreche sich generell für den Erhalt dieses Kulturdenkmals und die Unterstützung der Bürgerinitiative aus. Wichtig sei dabei auch, dass der Verkehr nicht verflüssigt oder die Straße aufgeweitet werde.

Oberbürgermeister Scharmann und Erster Bürgermeister Deißler sprechen sich ebenfalls für den Erhalt der Brücke aus. Im Landratsamt, so Erster Bürgermeister Deißler, sei man für eine gute Lösung gesprächsbereit.

11.4. Verkehrssituation an der Kreuzung Stiftstraße Marktstraße

Stadtrat Dobler erinnert an das diskutierte und bis heute nicht umgesetzte Parkverbot und fragt nach dem Sachstand.

Herr Schmid wird den Sachverhalt im Protokoll der Verkehrsschau nachlesen.

11.5. Hohe Raumtemperaturen in zwei Kinderhäusern

Frau Groß weist auf hohe Raumtemperaturen in den Kinderhäusern Benzach und Halde IV hin.

Frau Göhner erläutert, die Lüftungen liefen ordnungsgemäß. Es sei eine Kühlung um fünf Grad im Verhältnis zur Außentemperatur möglich.

11.6. Zustand Friedhof Beutelsbach

Stadträtin Sabine Dippon kritisiert den Zustand des Beutelsbacher Friedhofs, wie beispielsweise Unkraut vor der Aussegnungshalle, lieblos gemähte Grünflächen.

Stadtrat Hans Randler bittet um die Wiederaufstellung des Müllbehälters am unteren Eingangstor.

Oberbürgermeister Scharmann verspricht Herrn Randler eine Antwort.

Stadträtin Dr. Rebmann schlägt aus Lärmgründen den Einsatz von Elektrolaubbläsern vor.

Herr Schmid wird sich einen Überblick über den Zustand verschaffen.

11.7. Fehlender Abfallbehälter an der Kelter in Schnait

Stadträtin Groß weist auf den fehlenden Abfallbehälter bei der Brücke an der Kelter in Schnait hin. Ein Hundekottütenspender sei dagegen vorhanden.

Herr Sonn wird den Sachverhalt prüfen.

ZUR BEURKUNDUNG

Weinstadt, den

Vorsitzender

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Schritfführer